

Landespflege und Naturschutz

Fragwürdige Pferdehaltung im Dürkheimer Bruch bei Birkenheide

Reiten in der freien Natur ist eine schöne und wohlthuende Freizeitbeschäftigung. Pferde und ihre Reiter werden – solange sie sich auf den vorgesehenen Wegen befinden – kaum als Störungen wahrgenommen. Der folgende Bericht zeigt auf, wie die Reiterei zu einem Problem für den Naturschutz werden kann.

Natur im Dürkheimer Bruch

Naturliebhaber, die das Dürkheimer Bruch durchstreifen, können in diesem strukturreichen Gebiet auf jede Menge seltener oder schöner Arten treffen. Vogelliebhaber freuen sich über Wiedehopfe (*Upupa epops*) und Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), die in den Trockenmauern und Gabionen ihr Zuhause haben. In den Hecken sieht man Goldammern (*Emberiza citrinella*) oder Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*). Mit etwas mehr Glück kann während der Zugzeiten sogar ein Blaukehlchen (*Luscinica svecica*) in den Schilfbeständen entdecken. Der Ornithologe und fundierte Kenner des

Dürkheimer Bruchs, Dieter Raudszus, merkt an, dass „die Feldlerchen (*Alauda arvensis*) im westlichen Bruch, der an das Dürkheimer Gewerbegebiet angrenzt, verschwunden sind, der Bestand von Kiebitzen (*Vanellus vanellus*) deutlich abgenommen hat und Bekassinen (*Gallinago gallinago*) und Große Brachvögel (*Numenius arquata*) nur noch während der Zugzeiten zu beobachten sind.“

Auch die Freunde der Schmetterlinge kommen auf ihre Kosten. Wer danach sucht, kann den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) antreffen. Auf den Mähwiesen zwischen Erpolzheim und Birkenheide können im Juli und August die seltenen Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Phengaris nausithous*) und die noch selteneren Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Phengaris teleius*) gesichtet werden. Beide Tagfalterarten benötigen für ihren Lebenszyklus jeweils eine spezielle Ameisenart, die die Brutpflege der Larven betreibt und als Futterpflanze für die Falter den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Damit dieser zur Verfügung steht, ist eine zweimalige Mahd im Mai und in der zweiten Septemberhälfte erforderlich. Zu den

Besonderheiten im Dürkheimer Bruch gehört die Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii*) – eine hochspezialisierte Nachfalterart. Ihr Status im Dürkheimer Bruch gilt aktuell als unklar. Laut Bewirtschaftungsplan ist ihr potenzielles Vorkommensgebiet im zentralen Bruch nördlich von Birkenheide und am Rand des Feuerberggebiets. Zum Überleben ist sie auf den Echten Haarstrang (*Peucedanum officinale*) und eine einmalig durchgeführte Mahd im Sommer angewiesen.

Zerstörung von Lebensräumen durch intensive Pferdehaltung

Die Realität ist in einigen Bereichen des Bruchs leider eine andere. Vor allem auf der 28. Bruchgewann, die direkt an den Bruchweg im Norden von Birkenheide angrenzt, hat sich in den letzten Jahren unter den Augen der lokalen Politiker und zuständigen Behörden eine intensive und naturzerstörerische Pferdehaltung breitgemacht. Dort wurden zahlreiche Stallungen neu errichtet und Beleuchtungsmasten aufgestellt, die in den Abendstunden und Wintermonaten zu einer erheblichen Lichtverschmutzung führen. Zudem wurden Gebüsche, Hecken und Bäume gerodet. Auf ehemalige Mähwiesen wurden großen Mengen Erde aufgeschüttet und sie dadurch in völlig vegetationslose Areale umgewandelt.

Der Vorsitzende der POLLICHIA-Ortsgruppe Bad Dürkheim, Dr. Michael Ochse, kritisiert die ungenügenden oder gänzlich fehlenden Konzepte zur Entsorgung des Pferdemests. „Dieser findet sich oft in mehrere Kubikmeter umfassenden, nicht genehmigten Ablagerungsstellen auf Grünstreifen oder gar Naturschutzkompensationsflächen. Dieser Nährstoffeintrag verändert die betroffenen Flächen derart nachteilig, dass nur der Abtrag des Oberbodens zur Wiederherstellung eines für die Artenvielfalt vorteilhaften Zustands in Frage kommt. Manche dieser Haufen finden sich seit mehreren Jahren im Landkreis Bad Dürkheim und entlassen ihre Nährstoffe entspre-



Abb. 1: 28. Bruchgewann bei Birkenheide, ein Abschnitt ohne Pferdekoppeln.



chend lange in den Untergrund.“ Grundsätzlich kann Pferdebeweidung im Einklang mit dem Naturschutz stehen. In der Veröffentlichung „Pferdebeweidung in der Biotoppflege“ des Landesamts für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz in Baden-Württemberg ist definiert, wie eine Beweidung abhängig von der Weidefläche und der Pferdegröße erfolgen kann. Eine Weide soll nicht kleiner als 0,5 Hektar sein. Für die Tiere hat man die Großvieheinheit (GV) definiert. Eine GV entspricht 500 kg Lebendgewicht. Für Esel und kleine Ponys sind 0,3-0,7 GV/ha, für große Ponys und Kleinpferde 0,7-1 GV/ha und für Großpferde 1-1,3 GV/ha angegeben. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Bad Dürkheim sieht für ein Pferd eine Fläche von 0,5 ha vor. Wenn 10-20 % der Weide sehr kurz gefressen sind, soll laut des Landesamts für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz in Baden-Württemberg ein Umtrieb auf eine andere Weide erfolgen. Die vegetationslosen Koppeln auf der 28. Bruchgewann bei Birkenheide sind weit von einer Beweidung im Sinne einer Biotoppflege entfernt.

Schutz des Dürkheimer Bruchs durch den Status als FFH- und Vogelschutzgebiet...?

Die Besonderheit der Landschaft im Dürkheimer Bruch mit ihren mageren, vielfach wechselfeuchten Wiesen, Hecken, Gebüsch, Baumgruppen und Gräben hat dazu geführt, dass das Dürkheimer Bruch 2003 Teil des europaweiten Natura 2000-Netztes wurde. Es wurde als Fauna-Flora-Habitatgebiet (FFH-Gebiet) nach der FFH-Richtlinie ausgewiesen. In diesem Gebiet leben Arten, die u.a. durch die Anhänge II und IV dieser Richtlinie besonderen Rechtsschutz genießen. Weitere Arten sind durch das Bundesnaturschutz besonders bzw. streng geschützt. Das Dürkheimer Bruch ist außerdem Teil des weitaus größeren europäischen Vogelschutzgebiets „Haardtrand“ nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie. Das Natura 2000 Netz repräsentiert „die typischen, die besonderen und die seltenen Lebensräume und Vorkommen der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten Europas.“ Die Auswahl der Gebiete erfolgt für alle Mitgliedsstaaten der EU nach einheitlich vorgegebenen Kriterien. Die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie haben das Ziel, die biologische Vielfalt Europas nachhaltig zu bewahren und zu entwickeln. Ziel ist die Erreichung eines „günstigen Erhaltungszustands“ der in den Richtlinien genannten Lebensraumtypen und Arten. Die FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) haben ein sehr spezielles Schutzregime: Für sie sind seitens des Lan-



Abb. 2: Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*).

des sogenannte „Erhaltungsziele“ und „Entwicklungsziele“ definiert.

- Handlungen, die im Widerspruch zu den Erhaltungszielen stehen, sind strikt verboten. Sie können nur ausnahmsweise genehmigt werden, wenn sie aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses nötig sind. Das Verbot gilt auch dann, wenn die Beeinträchtigung binnen kurzer Zeit oder an anderer Stelle ausgeglichen werden kann. Einen strengeren Schutz gibt es im Naturschutzrecht nicht.
- Ebenso strikt sind Handlungen verboten, die im Widerspruch zu Entwicklungszielen stehen, sofern sie Flächen betreffen, ohne die die Entwicklungsziele nicht erreicht werden können.
- Flächen, die keine Bedeutung für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele haben, sind durch den FFH- bzw.

Vogelschutzgebietstatus hingegen nicht geschützt. Hier darf man tun und lassen, was man will (solange keine anderen Rechtsbestimmungen dagegen sprechen).

Die Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 (bzw. die Änderungsverordnung vom 22. Dezember 2008) nennen als Erhaltungsziele:

- für das FFH-Gebiet „Dürkheimer Bruch“: „Erhaltung oder Wiederherstellung eines Systems nicht intensiv genutzter und artenreicher Mähwiesen, vor allem als Lebensraum für Schmetterlinge, und nassen Rieden und Wiesen für die Schmale Windelschnecke,“
- und für das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“: „Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (...)



Abb. 3: Kurzgefressene, übernutzte Pferdeweide bei Erpolzheim.



Abb. 4: Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Wegbau... Diese Einrichtungen zur Pferdehaltung sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes.

und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern.“

Als im Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ besonders zu schützende, im Dürkheimer Bruch (potentiell) vorkommende Vogelarten werden in der Anlage 2 zum Landesnaturschutzgesetz Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wendehals (*Jynx torquilla*) und Wiedehopf (*Upupa epops*) aufgeführt.

Im sogenannten „Bewirtschaftungsplan“, den die SGD Süd im Jahr 2017 veröffentlicht hat, sind die mit Erhaltungszielen belegten Flächen dargestellt. Die Erhaltung artenreicher Mähwiesen und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist dort nur für eine Fläche am westlichen Rand der 28. Bruchgewann verzeichnet. Vor ungefähr vier Jahren wurde auch dort mit der Umwandlung zur Pferdeköppl begonnen; es wurde Erdmaterial antransportiert, Einfriedungen wurden errichtet und erstes mobiles Zubehör wurde aufgestellt. Die Bad Dürkheimer POLLICHA-Gruppe wies die zuständige Untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim hierauf hin, und einige Monate später war die Umwandlung gestoppt.

Außerdem enthält das Gewinn ein Brutrevier des Wiedehopfs. Zwar können Pferdeweiden je nach Jahreszeit und Witterung günstige Nahrungsmöglichkeiten bieten, und in gewissem Ausmaß kann sich der Wiedehopf mit der Anwesenheit von Menschen arrangieren (vgl. den Beitrag auf S. 26). Aber Flächen, die ganzjährig intensiv beweidet werden, auf denen Gebäude stehen und wo sich häufig Personen aufhalten, sind für den

Wiedehopf verloren. Bisher kommt er noch vor. Mit der weiteren Intensivierung der Pferdehaltung wird aber eine Verschlechterung für den Wiedehopf eintreten, die im Widerspruch zu den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets steht. Hier sollten die Naturschutzbehörden einschreiten – sie tun es bislang nicht.

... oder durch den Status als Landschaftsschutzgebiet?

Schon seit dem 30. November 1981 ist das Dürkheimer Bruch als Landschaftsschutzgebiet „Bad Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch“ ausgewiesen. Die Rechtsverordnung nennt als Schutzzweck:

„a) eine besonders markante Landschaftsform in der vorderpfälzischen Hügellzone mit ihren vielfältigen Lebensstätten von Pflanzen und Tieren sowie die ausgedehnten

Wiesenflächen zu erhalten, b) die Oberflächengestalt der Landschaft, den Boden, das Wasser, das Klima, die Pflanzen- und Tierwelt vor Eingriffen zu bewahren, bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen bzw. unvermeidliche Eingriffe auszugleichen oder zu mildern und die Wirkung der Wiesenlandschaft als Ausgleichsraum für die benachbarten, besiedelten und einseitig genutzten Flächen zu gewährleisten, c) die geschützte Landschaft für die allgemeine naturbezogene Erholung zu sichern.“

Verboten sind alle Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können. Die intensive Pferdehaltung zählt zu diesen Handlungen, beeinträchtigt sie doch zumindest die Pflanzen- und Tierwelt. Als verbotene Handlungen zählt die Verordnung unter anderem bauliche Anlagen aller Art – also auch Unterstände für Pferde – und das Errichten von Einfriedungen aller Art auf; hierzu zählen die Einzäunungen der Koppeln. Untersagt sind auch neue Stellplätze, Wege sowie Aufschüttungen ab einer Grundfläche von 100 m².

Allerdings können die Naturschutzbehörden diese Handlungen genehmigen und müssen es laut § 4 Absatz 2 der Rechtsverordnung sogar, wenn sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und die Eingriffe ausgeglichen werden können. Fehlende Genehmigungen können auch nachträglich erteilt werden.

Insbesondere aber ist die 28. Bruchgewann nur in ihrem westlichen, zum Landkreis Bad Dürkheim zählenden Abschnitt ein Teil des Landschaftsschutzgebiets. Die zum Rhein-Pfalz-Kreis gehörenden Bereiche haben diesen Schutzstatus nicht. Und gerade hier sind besonders viele und intensive Nutzungsänderungen eingetreten.



Abb. 5: Die 28. Bruchgewann im Jahr 2000...



Eingriffe nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Schließlich bleibt die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes. Eingriffe in Natur und Landschaft sind genehmigungspflichtig und müssen kompensiert werden. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Eingriffe in Natur und Landschaft alle Handlungen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Inwieweit die Anlage von Pferdekoppeln ein Eingriff im Sinn des Gesetzes ist, kann nicht pauschal beantwortet werden; dies hängt vom Ausgangszustand der Flächen ab, und die Naturschutzbehörden haben hier weitreichende Ermessensspielräume. Zumal wenn, wie hier, die Umwandlung eines vielfältigen Gebiets in eine großflächige Intensivnutzung scheinbar erfolgt, denn zu beurteilen ist nur die Erheblichkeit der jeweiligen Einzelmaßnahme.

Wenn aber bauliche Anlagen wie Unterstände, Stellplätze, dauerhafte Einzäunungen etc. entstehen, liegen in jedem Fall Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Hierfür muss es Genehmigungen geben, bei denen die Naturschutzbehörden zu beteiligen sind. Für die Eingriffe müssen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden. Ob die betreffenden Eingriffe genehmigt wurden, und wenn ja, mit welchen Auflagen, wurde nicht mitgeteilt. Die gravierendsten Eingriffe erfolgten in dem zum Rhein-Pfalz-Kreis gehörenden Gebietsteil.

Die Reaktionen von Behörden...

Die Eingriffe auf der 28. Bruchgewann bei Birkenheide wurden der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Pfalz-Kreis bereits im März 2017 vom Autor und im Februar 2018 durch die POLLICHA-Gruppe Bad Dürkheim angezeigt. Ein massiver zusätzli-

cher Erdauftrag im Juli 2018 wurde ebenfalls durch die POLLICHA-Gruppe Bad Dürkheim an die Untere Naturschutzbehörde beim Rhein-Pfalz-Kreis gemeldet. Die Oberen Naturschutzbehörde wurde im April 2017 und die Bauaufsicht des Rhein-Pfalz-Kreises im Juni 2017 informiert. Da die Behörden zur Umsetzung der bestehenden Gesetze und zu deren Kontrolle und außerdem zur Zusammenarbeit mit der Presse verpflichtet sind, hat der Autor bei den betreffenden Behörde nachgefragt, um zu erfahren, was seither geschehen ist, ob Veränderungssperren erlassen wurden und welche Ziele die Behörden verfolgen.

Die Sprecherin der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) bei der SGD-Süd in Neustadt sieht ihre Behörde nicht in der Pflicht und empfahl dem Autor, „sich an die Unteren Naturschutzbehörden als Vollzugsbehörden bei den Kreisverwaltungen zu wenden.“ Auch der Sprecher der Verbandsgemeinde Freinsheim und die Sprecherin der Stadt Bad Dürkheim verwiesen bezüglich des FFH-Gebiets auf die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises.

Die Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bad Dürkheim sind sehr aufschlussreich. Die Sprecherin der Kreisverwaltung teilt mit, dass „die reine Weidehaltung von Pferde nicht genehmigungspflichtig sei, sehr wohl aber die mit der Pferdehaltung einhergehenden baulichen Anlagen. Es werden aber keine Unterstände für private Halter mehr genehmigt.“ Sie weist auf das Merkblatt der Kreisverwaltung in dem u. a. „auf den schonenden Umgang mit der Grasnarbe, die Sollfläche von rund 0,5 Hektar pro Pferd, das Verbot der Mistablagerung auf dem Gelände und das Verbot der Winterweide hingewiesen wird. Die Pferdehalter müssten ihre Tiere bei Einstellbetrieben unterbringen. Hinsichtlich der

Auswirkung auf das FFH-Gebiet lägen der Kreisverwaltung nur wenige Erkenntnisse über die Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen oder FFH-Arten durch Beweidung von Pferden vor. Vereinzelt seien der Kreisverwaltung Überweidungen und nicht angepasste Mahdtermine bekannt.“

Für den größten Teil der 28. Bruchgewanne und die folgenreichsten Eingriffe ist die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Pfalz-Kreises zuständig. Deren Sprecherin wollte vor der Beantwortung meiner Fragen gerne wissen, für welche Presse ich denn arbeite und aus welchem Grund ich diese Fragen stelle bzw. ich sie beantwortet haben wolle. Bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe ist noch keine der an die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises gerichteten Fragen beantwortet worden.

... und der Gemeinde

Von der Verbandsgemeinde Maxdorf, auf deren Terrain sich die meisten der baulichen Anlagen befinden, wollte ich wissen, ob denn von Seiten der VG jemals Genehmigungen für die Bauten auf der 28. Bruchgewann erteilt wurden. Leider hüllt sich der zuständige Pressesprecher auch auf Nachfragen in Schweigen.

Die scheinbarweise Zerstörung der 28. Bruchgewanne bei Birkenheide wird auch durch die SPD/FWG Ratsmehrheit der Ortsgemeinde Birkenheide vorangetrieben. Auf der Gemeinderatssitzung vom 24. April 2017 hat die Ratsmehrheit den Antrag die 28. Bruchgewanne als zukünftiges Baugebiet auszuweisen ohne Aussprache zugestimmt. Parallel zum Bruchweg soll ein 40 m breiter Streifen bebaut werden. Die Frage des Autors, ob die Gemeinderatsmitglieder denn wissen, welche Arten in diesen Gebiet vorkommen und wofür sie als Gemeinderatsmitglieder die Verantwortung übertragen bekommen haben, wurde mit einem gemeinsamen Schweigen beantwortet. Der Bürgermeister bot an, dem Autor die Antwort schriftlich zukommen zu lassen. Stattdessen wurde im Protokoll der folgenden Ratssitzung im Amtsblatt vom 21. Juli 2018 die noch offene Frage mit einem lapidaren „Ja.“ beantwortet. Pikant in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass die stellvertretende Bürgermeisterin ein Grundstück auf der von ihrer Fraktion als Baugebiet auf der 28. Bruchgewann vorgesehenem Gelände besitzt. Von der Abstimmung war sie zuvor wegen Befangenheit ausgeschlossen worden. Ihr Verständnis von Natur und „Ordnung“ machte sie in einem RHEINPFALZ-Interview vom 8. Februar 2018 deutlich, in dem sie unterstrich, „dass ihr Grundstück ja offensichtlich das einzig gepflegte im Bruchweg sei.“



Abb. 6: ... und im Jahr 2018.



Fazit

Das Dürkheimer Bruch ist recht klein. Es wird stark für Freizeitaktivitäten genutzt und ist von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung umgeben. Die zunehmende Konzentration von Industrie und Gewerbe in der Vorderpfalz führt folglich zu einem starken Druck auf die Schutzgebiete durch Siedlungs- und Straßenbau. Umso wichtiger ist es, dass die bestehenden Schutzgebiete ausnahmslos zu erhalten und sinnvoll auszuweiten sind. Es reicht nicht, den Artenrückgang zu beklagen. Man muss aktiv Gegenmaßnahmen ergreifen. Die Behörden und die Politik, die für die Einhaltung und Kontrolle der bestehenden nationalen und internationalen Arten- und Naturschutzgesetze die Verantwortung tragen, müssen gemeinsam mit den Stallbetreibern nach Lösungen außerhalb des FFH-Gebiets suchen.

Literatur

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf vom 21. Juli 2017.

Bezirksregierung Rheinland-Pfalz: Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bad Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch“ vom 30. November 1981.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, letztmals geändert am 15. September 2017.

DIE RHEINPFALZ, Ausgabe Ludwigshafen: „Nicht die Tiere, die Halter sind das Problem“. Interview mit der FWG-Vorsitzenden Emmi Seitz zum Thema „Pferdesteuer“, 8.2.2018.

FFH-Album Dürkheimer Bruch des Landesamts für Umwelt, Mainz, 2017. https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/DoKumente/NSG-Album/Bad_Duerkheim/FFH-Album_Duerkheimer_Bruch.pdf.

Landesamt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg (2007): Pferdebeweidung in der Biotoppflege. – Karlsruhe.

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008. – Gesetz- und Verordnungsblatt für Rheinland-Pfalz vom 14. Januar 2009: 4-19.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (2017): Bewirtschaftungsplan Dürkheimer Bruch und Vogelschutzgebiet Haardtrand, BWP-2017-18-S. – Neustadt.

Markus Hundsdorfer, Birkenheide
markus.hundsdorfer@hotmail.com

(Fotos: M. Hundsdorfer,
Quelle der Abbildungen 6 und 7: Google
Earth)

Frei

Alkoholfrei, glutenfrei, vogelfrei, autofrei, rostfrei – wie viele angenehme Verhältnisse können wir heute in dieser Reihe aufführen, von vielen Interessenten erwünscht, um besser durchs Leben zu kommen.

Doch kann man nicht jedem Zeitgenossen unterstellen, dass er alle diese filterten Zustände gleichermaßen bevorzugt. Ich selbst mag Wein und Vögel und könnte mich ohne deren Begleitung nicht wirklich wohlfühlen. (Manche machen sich um die Fülle der Vogelvorkommen keine Sorgen, sind also dahingehend sogar noch sorgenfrei.) Wie kam es zur Unterscheidung von „baumfrei“ und „baumlos“? Hinter Ersterem vermutet man eine Leistung des Menschen.

Ja, unsere Sprache gibt viel her und kann entlarven und verbergen und verwirren.

In der eingehenden Aufzählung hätte ich natürlich das hygienisch wertvolle „taubenfrei“ einbauen müssen im Sinne von „unkrautfrei“, anstatt das „vogelfrei“ einzuschmuggeln, das wir als Reinheitsmerkmal nicht erwähnen, obwohl es sowas gibt. „Vogelfrei“ steht nämlich symbolisch für freie Bewegung, frei wie ein Vogel, herbeigeseht vom mittelalterlichen Lastenträger und vom Ackerer im steinigen Feld beim Blick in den Himmel zu den ziehenden Vogelscharen. „Wieselflink“ nannte er beispielsweise auch den Burschen, der in Windeseile einen Sack voll Bucheckern zusammengeklaut hatte.

„Vogelfrei“ als Merkmal einer Landschaft fiel mir übrigens während einer Exkursion in den südöstlichen Teil des welligen Pariser Beckens ein, wo ich zu heimischer Nutzanwendung die dortigen Biotopnetzungen prüfen wollte.

Unten in den Wellentälern versuchten sich die Mönchsgrasmücken, Nachtigallen und Amseln im Stimmenkonzert zu überbieten. Hier grenzten Viehweiden an die Ufergehölze der Rinnsale und der Bäche. Auf Zaunpfosten präsentierten sich die Revierchefs der Grauammern und Schwarzkehlchen.

Je höher ich mit dem Fahrrad auf die Wellenberge dieser jura- und kreidezeitlichen, buckligen Gegenden hinauf strampelte, umso stiller wurde es um die vogelkundlichen Ohren. Schließlich störte auch keine einzige Flugbewegung, irritierte kein einziger dunkler Punkt mehr im Saatengrün. Weit ging der Blick auf weitere Schwünge und Hänge. Die baum- und strauchfreien Produktionsflächen erklärten sich näher beim Erspähen einer Pestizide ausbringenden Maschinenkombination mit vierunddreißig Meter breiten Auslegern. Wie verloren schaukelte manchmal solch ein einsamer roter oder blauer Schlepper mit dem gelben Tank durch einen Quadratki-

meter von Wintergetreide. Top sauber, top dichte, breite Teppiche ausgerollt über die Landschaft an diesen glasklaren Aprieltagen in Frankreich. Und wie leuchteten dann sechshunderttausend Quadratmeter reinste Rapsblüte vom Gegenhang!

„Vogelfrei“ schoss mir in den Sinn, dies jetzt in direkter Aussage, denn die mittelalterliche Lust am freien Fliegen fiel meinen beklemmenden Gefühlen zum Opfer.

Aus unserem Geschichtsunterricht wissen wir aber auch noch, dass seit einigen Jahrhunderten diesem Leben „so frei wie ein Vogel“ ein böses Ende angedichtet wurde, etwa als rechtlos erschlagener Wicht schließlich den Bären ein willkommenes Aas zu bieten. Ähnlich der verhunzenden Abwandlung der ursprünglichen Wortbedeutung könnte nun auch in der modernen Welt „vogelfrei“ nochmals eine neue schlimme Wendung erfahren.

Wie viel „frei“ ist also erstrebenswert, wenn es um Vögel geht? Der französische Agrarunternehmer duldet hier als Biotopvernetzungsstruktur auf zwei Quadratkilometern Fläche nur die beiden, wenige Zentimeter breiten Ränder eines einzigen Schotterweges. Reicht dann als Ausgleich das Ufergehölz im Tal? Rettet das Wäldchen auf der steinigen Kuppe als Refugium für Buchfink und Specht die schiefe ökologische Situation? Denn dazwischen heißt „vogelfrei“ nicht nur frei von Lerchen, Grauammern, Braunkehlchen, Dorngrasmücken oder Rebhühnern, es kann auch für „schmetterlingsfrei“ gelten und die Befreiung des Landes von der großen Palette verwandter schwirrender und summender Begleiter bedeuten.

Nun gehen auch die Winzer an Yonne, Serein, Seine, Loire mit verheerendem Beispiel voran. Im April stehen die Rebzeilen inmitten der Kalkschutthänge da wie fünf Tage nach einem Flächenbrand. Nicht das schwächste Grün wird geduldet. Es wird abgespritzt bis an die benachbarten Böschungskanten und Waldränder. Mangels Wirtschaftlichkeit oder Pachtvertrags bieten zufällig eine steile Brache und ein aufgelassener Weinberg sogar noch Brutplätze für drei Feldlerchen, eine Heidelerche und Futterstellen für einen Wiedehopf.

Die Offenlandvögel und ihre Nahrungsketten hingen natürlich ab von Rodungstätigkeiten seit den alten Galliern und Franken. Nun werden sie vertrieben von einer kaum noch steigerungsfähigen Anbauperfektion der Agrarunternehmen. Die Perfektion siegt über „vogelvoll“. Aber diesen Ausdruck musste man ja früher niemals prägen, weil er eine völlig normale Situation beschrieben hätte, also überflüssig war. Ja, brauchen wir völlig neue Wortschöpfungen zum Beschreiben heutiger Landschaftszustände,